

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 22/2018 vom 19. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis:

Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

6. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

3. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

5. Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2019

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 23.02.2005 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Sankt Augustin verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Tanzen, Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Tanz-, Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Stadt Sankt Augustin ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die

Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

- (1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jähr. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jähr. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	208,80	17,40		
b) Elementarspielkreis	208,80	17,40		
c) musikalische Grundausbildung	208,80	17,40		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	301,20	25,10	356,40	29,70
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	398,40	33,20	475,20	39,60
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	453,60	37,80	544,80	45,40
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	482,40	40,20	571,20	47,60
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	634,80	52,90	760,80	63,40
b) 45 Minuten wöchentlich	950,40	79,20	1.135,20	94,60
c) 45 Minuten 14-tägig	489,60	40,80	586,80	48,90
d) 60 Minuten	1.261,20	105,10	1.514,40	126,20
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	477,60	39,80	571,20	47,60
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	510,00	42,50	607,20	50,60
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	670,80	55,90	801,60	66,80
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	997,20	83,10	1.191,60	99,30
e) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	550,80	45,90	658,80	54,90
f) Einzelunterricht 60 Min.	1.332,00	111,00	1.594,80	132,90

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
5. Ballettunterricht				
a) Ballettvorbereitung (45 Min. wöchentlich)	278,40	23,20		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	481,20	40,10	578,40	48,20
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	390,00	32,50	465,60	38,80
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	278,40	23,20	334,80	27,90
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	208,80	17,40	250,80	20,90
b) 14-tägig	104,40	8,70	124,80	10,40
7. Chöre	63,60	5,30	76,80	6,40
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 250,- €	10,90			
b) Instrumente über 250,- € bis 500,- €	13,40			
c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- €	16,20			
d) Instrumente über 1.000,- €	19,00			

- (2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.
Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Musikschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.
- (4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- | | |
|--|------------------|
| | wöchentlich |
| a) bei der elementaren Musikerziehung | 45 Minuten |
| b) beim Gruppenunterricht | 45 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht | 30/45/60 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht | |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |
| - Ballettvorbereitung | 45 Minuten |
| - sonstiges Ballett | 45/60/90 Minuten |

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.
- (2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 15 %, bei drei Schülern um 25 % und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Gebühren für die Elementare Musikerziehung, Ergänzungsfächer und Chöre.

- (3) Inhaber des Sankt-Augustin-Ausweises sind in der Regel von den Gebühren zu befreien.
- (4) In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.
- (6) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

- (2) Meldet sich ein Schüler vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.

- (3) Wird ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Schulordnung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Stadtkasse ein, so wird der Schüler spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



6. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,41 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr | 1,36 € |

Die Änderungsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 06.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 06.12.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



3. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S 966) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S 1150), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- „1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 40,00 €
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 20,00 €
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €“

§ 16 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Änderung:

„§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

-
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- 10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
 - 11. § 12 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten:

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



5. Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2019

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 05.12.2018 die 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2019 wie folgt beschlossen:

1. § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, | 2,85 Euro, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | 1,59 Euro, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, | 1,43 Euro. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. Inkrafttreten:

Die 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 06.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 06.12.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Als Gebühr sind die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 hat vor Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. Durchführung der beantragten Leistungen schriftlich zu bestätigen, dass er über die Höhe der entstehenden Gebührenforderung informiert wurde und für die Übernahme dieser Gebühren eintreten wird (Kostenübernahmeerklärung).

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 4

Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

Soweit zur Beisetzung eine bereits vorhandene Grabstätte in Anspruch genommen werden soll und die Ruhefrist des aktuell Verstorbenen die Restnutzungsdauer dieser Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht verlängert werden muss, damit die 25-jährige (Sarggräber) bzw. 15-jährige (Urnengräber und Sarggräber im Grabhüllensystem) Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist.

§ 5

Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag erstattet werden, wenn ein Nutzungsberechtigter auf sein Recht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet.
- (2) Erstattet wird nur ein Anteil der ursprünglich entrichteten Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr. Ab dem vom Nutzungsberechtigten gewünschten Rückgabetermin wird der Erstattungsbetrag taggenau berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.1981 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	3.463,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	115,40 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	3.463,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	115,40 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.936,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	131,20 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	1.020,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	51,00 €

B. Reihengräber und Gemeinschaftsgrabfeld

1.1	Totgeburtengrab	408,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	40,80 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	1.227,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	49,10 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.344,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.313,00 €
1.5	Urnengrab	605,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	675,00 €
1.7.	Urnennische (für zwei Urnen)	2.348,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	156,50 €
1.8	Anonymes Reihengrab	2.728,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	678,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.728,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	678,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	45,20 €
1.12.	Aschestreufeld	470,00 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Totgeburten	416,00 €
2. Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	416,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	843,00 €
4. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	808,00 €
5. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	1.021,00 €
6. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	273,00 €
7. Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	255,00 €
8. Grabbereitung für eine Urnennische	171,00 €
9. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	1.057,00 €
10. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	772,00 €
11. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	255,00 €
12. Grabbereitung Aschestreufeld	163,00 €
13. Grabbeigabe	
13.1 zeitgleiche Beigabe	49,00 €
13.2 nachträgliche Beigabe	273,00 €
14. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Totgeburten	67,00 €
b) Kindergrab/Urnengrab	89,00 €
c) Reihengrab	89,00 €
d) Wahlgrab	112,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.556,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	986,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	344,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	73,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	78,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	88,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	97,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	78,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	88,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	78,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	351,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	306,00 €

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	70,00 €
---	---------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 06.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 06.12.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister